



## Änderung der Satzung der Österreichischen Post AG

<b>Bestehende Satzung</b> <b>Version April 2018</b>	<b>Vorgeschlagene Satzungsänderung</b> <b>Version Juni 2020</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a</b> <b><u>Genehmigtes Kapital</u></b></p> <p>Der Vorstand ist bis 14.04.2020 ermächtigt,</p> <p>a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 33.776.320,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,</p> <p>b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a</b> <b><u>Genehmigtes Kapital</u></b></p> <p><b>Der Vorstand ist bis 16.06.2025 ermächtigt,</b></p> <p>a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere <b>EUR 16.888.160,--</b> durch Ausgabe von bis zu <b>3.377.632</b> Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,</p> <p>b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,</p>

- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
  - (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
  - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
  - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

**[Genehmigtes Kapital 2015]**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
  - (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
  - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
  - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

**[Genehmigtes Kapital 2020]**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

**§ 5 b**

**Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und Z 3 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien (i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.04.2015, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sowie (ii) zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG berechnet sich anhand des

**§ 5 b**

**Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß **§ 159 Abs 2 Z 1 AktG** um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten **im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17.06.2020**, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten

durchschnittlichen Börsepreises innerhalb der letzten drei Monate vor Einräumung der jeweiligen Aktienoptionen. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Bedingtes Kapital 2015]

der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

**[Bedingtes Kapital 2020]**